

Einleitung

Gegenstand und Gang der Untersuchung

Die demografische Entwicklung, der ansteigende Lebensstandard, die Verkürzung der Produktlebenszyklen und das Wirtschaftswachstum führen zu einer stetig ansteigenden Produktion neuer Güter. Die bei der Produktion eingesetzten Rohstoffe werden nach dem Ende der Nutzungsdauer zu Abfällen, die entsorgt werden müssen. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass die eingesetzten Rohstoffe nach Gebrauch der Wirtschaft entzogen wurde. Allerdings sind die natürlichen Rohstoffquellen unserer Erde nicht unerschöpflich. Nicht nur die Menge des Ressourceneinsatzes und der Abfallproduktion haben sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts verändert, sondern auch die Struktur der Abfälle. Produzierten private Haushalte früher fast ausschließlich organische Abfälle, sind heute nichtorganische Abfälle wie Verpackungen und Bauschutt vorherrschend.

Die aus diesen Umständen resultierenden Überlegungen führten zu einem Paradigmenwechsel von einer Linearwirtschaft hin zu einer Kreislaufwirtschaft.¹ Ziel einer solchen ist es, bestehende Materialien und Produkte so lange wie möglich zu verwenden und deren Lebenszyklus zu verlängern. Dabei soll das Entstehen von Abfällen vorrangig verhindert werden und die Abfälle erst nachrangig verarbeitet und als Ultima Ratio entsorgt werden. Neben dem Umweltschutz zielt die Kreislaufwirtschaft auf den Schutz der menschlichen Gesundheit ab, welche grundlegend von Boden, Luft und Wasser abhängt. Diese Lebensgrundlagen werden durch das vermehrte Aufkommen von Abfällen und deren unzureichende Entsorgung nachhaltig negativ beeinflusst.

Beim System der Kreislaufwirtschaft handelt es sich um eine vergleichsweise junge Disziplin. Gesetzlich niedergelegt ist das System der Kreislaufwirtschaft im Kreislaufwirtschaftsgesetz, welches auf der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union basiert und am 1. Juni 2012 in Kraft trat.

¹ Vgl. *Jung*, AbfallR 2/2017, 70 (70).

A. Gegenstand der Untersuchung

Durch die mit der unregulierten Abfallbewirtschaftung einhergehende Gefährdung der Umwelt und der Gesundheit der Menschen entstandenen Risiken bedürfen einer staatlichen Lenkung. Die zuständige Behörde kann die Abfallbewirtschaftung unter anderem durch die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe steuern.

Wie in anderen Verwaltungsgesetzen wird auch im Abfallrecht die abfallbewirtschaftende Tätigkeit Dritter an vielen Stellen an das Tatbestandsmerkmal der Zuverlässigkeit geknüpft. Als Ausfluss des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips, welches auf die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen und Gesundheitsgefahren gerichtet ist, sollen nur diejenigen Dritten Abfälle bewirtschaften, die zuverlässig sind. Der Begriff der Zuverlässigkeit basiert auf der Hypothese, dass Personen, die zuverlässig sind, Abfälle eher ordnungsgemäß bewirtschaften als unzuverlässige Personen. Ob man es mit einer zuverlässigen Person zu tun hat, ist schwer festzustellen und oft weiß man erst hinterher, ob sich die anfänglich angestellte Prognose als richtig erweist. Jedoch wird es von den Umständen des Einzelfalls abhängige Verhaltensweisen geben, die auf eine Unzuverlässigkeit hindeuten. Die Zuverlässigkeit stellt sich als Instrument der präventiven staatlichen Verhaltenssteuerung sowie der wirtschaftlichen Selbststeuerung dar, die durch die Androhung negativer Konsequenzen, wie etwa Untersagung oder Widerruf einer Genehmigung, erreicht wird.

Die Erfüllung der abfallrechtlichen Zuverlässigkeitsanforderung gestaltet sich oftmals schwierig, da sich die abfallbewirtschaftenden Dritten in einem Spannungsverhältnis zwischen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, um eine hohe Qualität der Abfallentsorgung zu erreichen, und ihrem wirtschaftlichen Interesse, Abfälle kostengünstig zu entsorgen und daraus Profit zu machen, befinden.

Die abfallrechtliche Zuverlässigkeit scheint zunächst nicht so präsent zu sein, wie es der klassische Zuverlässigkeitsbegriff des Gewerberechts ist. In den Fokus der Öffentlichkeit gerückt ist die abfallrechtliche Zuverlässigkeit insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Diskussion über das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis.

Dieses Verhalten wurde in der Vergangenheit von Judikatur und Literatur unterschiedlich behandelt und in machen Konstellationen das Vorliegen von Unzuverlässigkeit angenommen. Die unterschiedliche Behandlung des abfallrechtlichen Terminus „Zuverlässigkeit“ war Anstoß für diese Untersuchung.

Seit Jahrzehnten beschäftigen sich Wissenschaft, Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und Gesetzgebung mit der inhaltlichen Fixierung und der Fortentwicklung des Begriffs der Zuverlässigkeit. Eine Auswertung von Monographien, Kommentaren, Lehrbüchern und Zeitschriften ergab, dass eine vergleichende Auseinandersetzung der unterschiedlichen Zuverlässigkeitsbegriffe im Kreislaufwirtschaftsgesetz – soweit ersichtlich – bislang nicht Gegenstand einer umfassenden Untersuchung war. Aus diesem Grund befasst sich die hiesige Untersuchung ausführlich mit diesem Terminus und versucht, einen Beitrag zum offenen Dialog zu leisten.

Sucht man den Begriff der Zuverlässigkeit im Kreislaufwirtschaftsgesetz, wird man an neunzehn verschiedenen Stellen fündig. In fast keinem anderen Verwaltungsgesetz ist der Begriff so präsent wie im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Zwar verwendet der Gesetzgeber des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine einheitliche Terminologie, jedoch wird der Terminus jeweils in unterschiedlichen Kontexten verwendet und ist an manchen Stellen normativ konkretisiert, an anderen Stellen nicht. Dieser gesetzgeberischen Entscheidung muss Bedeutung zukommen. Zu untersuchen wird deswegen sein, ob es möglich und vor allem sinnvoll ist, alle im Kreislaufwirtschaftsgesetz normierten Zuverlässigkeitsbegriffe gleich auszulegen, oder ob es zielführender wäre, die jeweiligen Termini je nach Anknüpfungspunkt und Zusammenhang unterschiedlicher inhaltlicher Konkretisierungen zugänglich zu machen. Die Analyse dieser These soll der Gegenstand dieser Untersuchung sein. Dabei soll es weniger um die reine Begriffsbedeutung im jeweils vorliegenden Fall gehen. Den Schwerpunkt bildet eine juristisch sachgerechte Auslegung des Rechtsbegriffs.

Die Untersuchung beschränkt sich auf den materiellen Begriff der Zuverlässigkeit. Zur schärferen Konturierung wird nur eine Untersuchung jener Begriffe im Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgenommen, die eine merkliche Rolle im wissenschaftlichen und praktischen Diskurs spielen.

B. Gang der Untersuchung

Kapitel 1

Im Rahmen von Kapitel 1 erfolgt eine Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung des Abfallrechts, insbesondere mit der Entwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in seiner derzeitigen Fassung. Es werden die für die Untersuchung relevanten historischen Grundlagen dargestellt, um die Entwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die Einordnung des Gesetzes in die Verwaltungsrechtsdogmatik herzuleiten.

Kapitel 2

In einem zweiten Kapitel wird eine Darlegung der methodischen Grundlagen erfolgen. Ziel ist es, die zentralen Elemente der juristischen Methodik explizit zu machen und so eine Basis für die Analyse des Zuverlässigkeitsbegriffs im Kreislaufwirtschaftsgesetz zu legen. Dabei wird nicht nur die Methodik der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und deren Konkretisierung durch die juristische Methodenlehre dargestellt, sondern auch auf das im Umweltrecht üblicherweise verwendete Instrument der untergesetzlichen Normkonkretisierung sowie auf die Methodik der Rechtsprechungsanalyse eingegangen.

Kapitel 3

Kapitel 3 enthält grundsätzliche Ausführungen zum Begriff der Zuverlässigkeit. Eingegangen wird dabei vor allem auf die behördliche Prognoseentscheidung, Beweislast und Beweismaß sowie das verbleibende Restrisiko.

Kapitel 4

Mit Kapitel 4 beginnt die Auslegung des abfallrechtlichen Zuverlässigkeitsbegriffs am Ursprung der Norm, dem Wortlaut. Dabei wird untersucht, ob eine grammatische Auslegung für den unbestimmten Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit ergiebig sein kann.

Kapitel 5

Kapitel 5 stellt den Hauptteil der Arbeit dar. Im Rahmen dieses Kapitels wird auf die systematische Auslegung der für die Fragestellung wesentlichen Normen, in denen der Begriff der Zuverlässigkeit vorkommt, eingegangen. Dabei wird nach

der Normenhierarchie in einem ersten Schritt auf die Unionsrechts- und Verfassungskonformität als äußere Grenze der systematischen Auslegung eingegangen. Im Anschluss werden in einem zweiten Schritt vergleichend einige der Normen des Verwaltungsrechts beleuchtet, die ebenfalls die Terminologie der Zuverlässigkeit verwenden. Dabei wird insbesondere untersucht, ob die Auslegung des gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsbegriffs für das Kreislaufwirtschaftsgesetz handhabbar gemacht werden kann. Schlussendlich werden die Normen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die den Begriff der Zuverlässigkeit enthalten, näher betrachtet und die Erkenntnisse der inhaltlichen Konkretisierung der einzelnen Zuverlässigkeitsbegriffe miteinander verglichen, um festzustellen, ob eine uneinheitliche Auslegung der Zuverlässigkeitsbegriffe möglich ist.

Kapitel 6

In einem letzten, sechsten Kapitel wird auf die übrigen Auslegungsmittel, die historische und teleologische Auslegung, eingegangen und überprüft, ob eine Korrektur des Auslegungsergebnisses durch teleologische Überlegungen notwendig ist.

Die Arbeit schließt mit einem Fazit und einem rechtspolitischen Ausblick.

Erstes Kapitel

Die historischen Grundlagen der Untersuchung

A. Die Entwicklung des Abfallrechts und der Kreislaufwirtschaft

Bei der Idee der Kreislaufwirtschaft, welche nach § 3 Abs. 19 KrWG auf die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gerichtet ist, handelt es sich nicht um Überlegungen aus jüngster Zeit. Vielmehr mussten sich die Menschen seit jeher mit der Organisation ihrer Hinterlassenschaften beschäftigen. Das Ob und das Wie der Beseitigung und Bewirtschaftung lässt hierbei einen Rückschluss auf den Entwicklungsstand der Kultur früherer Gemeinschaften zu.² Im Rahmen des ersten Kapitels soll ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung des Abfallrechts auf nationaler und europäischer Ebene gegeben werden.

I. Historische Entwicklungen

Seit der Entwicklung der Menschheit gingen die Menschen Nahrung sammeln und jagen, um für die Schaffung und Erhaltung ihrer Lebensgrundlage zu sorgen. Nicht jede Beute war komplett verzehrbar; Reste blieben stets zurück. Solange die Menschheit ein Nomadenleben führte, waren Abfälle kein Problem, das einer Lösung bedurfte.³ Unverwertbare Reste wurden zurückgelassen, die Nomaden zogen weiter. Seit der Steinzeit schlossen sich Menschen zu Schutz- und Verteidigungszwecken in Gemeinschaften zusammen und wurden sesshaft. Mit diesem Entwicklungsschritt wurden erstmalig Ansätze zum Umgang mit Abfällen entwickelt, welche somit fast so alt sind wie die Menschheit selbst. In dieser Epoche wurde das Entsorgungssystem sogenannter „Küchenabfallhaufen“ entwickelt, auf welche diejenigen Überreste geschafft wurden, die von Jagdzügen übrig blieben.⁴ Aufgrund von hygienischen Überlegungen schloss man die Abfallaufschichtungen nicht direkt an die Siedlungen an, sondern verortete sie in einer gewissen Entfernung.⁵ Die

² Münch, Stadthygiene im 19. und 20. Jahrhundert, S. 19.

³ Hösel, Unser Abfall aller Zeiten, S. 1.

⁴ Erhard, Aus der Geschichte der Städtereinigung, S. 5.

⁵ Dörr, Hausmüll und Straßenkehrtricht, S. 1.

Entfernung zu den Siedlungen erforderte die Organisation einer regelmäßigen Verbringung der Abfälle auf die Ablagerungsstätte, die einen ersten Ansatz einer organisierten Abfallbeseitigung aufzeigt.⁶

1. Die Antike

Durch die Entwicklung der ersten Städte ab ca. 3.500 vor Christus⁷, vergrößerten sich die Mengen an Abfällen. Hierdurch waren die Menschen erhöhten Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Um diese möglichst gering zu halten, wurden Leitlinien eingeführt, die den Zugang zu reinem Wasser, unverdorbenen Nahrungsmitteln, dem Säubern von Opferstätten sowie eine Beseitigung der Abfälle aus den Behausungen vorsahen.⁸ Festgehalten wurde diese Entwicklung bereits im Alten Testament.⁹

In den damaligen Millionenstädten Jerusalem, Rom und Athen, deren Probleme mit der Abfallbeseitigung und Städtereinigung mit den Ausmaßen heutiger Aufgaben vergleichbar sind¹⁰, wurde die öffentliche Gesundheitspflege und deren Voraussetzungen strikt umgesetzt. So war für die Stadt Jerusalem beispielsweise vorgeschrieben, dass sämtliche öffentliche Plätze und Gassen täglich von Abfällen befreit und diese wiederum verbrannt werden mussten.¹¹ Daneben verboten polizeiliche Verordnungen Mist- und Abfallanhäufungen in der Stadt.¹² Weiterhin verfügten die Städte über fortschrittliche Entwässerungsanlagen, hervorzuheben ist dabei die römische „Cloaca Maxima“.¹³ Dieses Kanalisationssystem diente nicht nur der Wasserver- und Abwasserentsorgung, sondern ebenfalls dem Abschwemmen der Abfälle von Straßen und aus Haushalten.¹⁴ Nach einer kommunalen Satzung der Stadt Rom bestand in der Antike kein Anschlusszwang an das Kanalisationssystem.¹⁵ Ein freiwilliger Anschluss gegen einmalige Anschlussgebühren und Steuern war möglich, die nicht nur zu einem Zugang berechtigten, sondern auch die Kosten

⁶ Erhard, Aus der Geschichte der Städtereinigung, S. 5.

⁷ Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft [Hrsg.], 40 Jahre BDE, S. 25.

⁸ Hösel, Unser Abfall aller Zeiten, S. 3.

⁹ Die Bibel, 3. Buch Mose (Levitikus), Kap. 6, Vers 4, S. 101; Die Bibel, 5. Buch Mose (Deuteronomium), Kap. 23, Vers 12 f., S. 195.

¹⁰ Hösel, Unser Abfall aller Zeiten, S. 3.

¹¹ Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft [Hrsg.], 40 Jahre BDE, S. 24.

¹² Hösel, Unser Abfall aller Zeiten, S. 10.

¹³ Das System der „Cloaca Maxima“ ist bis zum heutigen Tage in Gebrauch und spült weiterhin Abwässer in den Tiber, vgl. Hösel, Unser Abfall aller Zeiten, S. 22.

¹⁴ Münch, Stadthygiene im 19. und 20. Jahrhundert, S. 21.

¹⁵ Erhard, Aus der Geschichte der Städtereinigung, S. 15.

der Reinigung decken sollten.¹⁶ Aufgrund der hohen Kosten wurde hiervon jedoch nur von begüterten und bedeutenden Privathäusern Gebrauch gemacht.¹⁷ Die ursprüngliche Intention hinter dem Kanalisationssystem war nicht die Prävention von Seuchen und Epidemien, denn erst Jahrhunderte später wurde der wissenschaftliche Zusammenhang zwischen der Abfall- bzw. Abwasserbeseitigung und dem Seuchenaufkommen belegt.¹⁸ Vielmehr sollten die Überlegenheit und Fortschrittlichkeit der römischen Kultur demonstriert werden. Von der Entwässerungsanlage in Jerusalem wird sogar angenommen, dass eine Trennung flüssiger Abfallstoffe nach Kloaken-, Wasch- und Badewasser erfolgte.¹⁹ Teile der Abwässer wurden bereits als landwirtschaftliche Dünger eingesetzt.²⁰ Auch soll bereits die Kompostierung organischer Stoffe betrieben worden sein.²¹

Neben Regelungen zur Abfallbeseitigung wurde die Reinhaltung der Stadt durch Säuberung der Straßen bereits im antiken Rom als Teil der Daseinsvorsorge verstanden und von den sogenannten „*viri in urbe purgandis*“ vorgenommen, bei denen es sich um Beamte der Stadt handelte.²² Die Beamten führten nicht nur die Reinigung eigenständig durch, sondern ahndeten zudem Verstöße gegen Verordnungen, nach denen es verboten war, Abfälle auf der Straße abzulegen oder in den Tiber zu leiten.²³ Auch im antiken Athen war die Reinhaltung der Städte gut organisiert und wurde als Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereits dem Polizei- und Sicherheitsrecht zugeordnet. Fünf Beamte der Straßenpolizei wurden damit betraut täglich zu kontrollieren, ob die Straßenreiniger die Hauptstraßen der Stadt von Verunreinigungen befreien und diese vor den Toren der Stadtmauern auf einem dafür vorgesehenen Sammelplatz abliefern.²⁴ Es wurde sogar ein Verbot der unerlaubten Abfallablagerung erlassen, welches eine strafrechtliche Sanktionierung vorsah.²⁵

¹⁶ Erhard, Aus der Geschichte der Städtereinigung, S. 15.

¹⁷ Versteyl, Abfall und Altlasten, S. 3.

¹⁸ Schink/Queitsch/Bleicher; in: Dirnberger et al., Praxis der Kommunalverwaltung, Bd. 5 a (Bund), S. 2.

¹⁹ Hösel, Unser Abfall aller Zeiten, S. 10.

²⁰ Hösel, Unser Abfall aller Zeiten, S. 9.

²¹ Hösel, Unser Abfall aller Zeiten, S. 10.

²² Erhard, Aus der Geschichte der Städtereinigung, S. 17.

²³ Erhard, Aus der Geschichte der Städtereinigung, S. 17.

²⁴ Münch, Stadthygiene im 19. und 20. Jahrhundert, S. 20.

²⁵ Versteyl, Abfall und Altlasten, S. 2.

2. Das Mittelalter und die Neuzeit in Deutschland

Während die Menschen im Zeitalter der Antike auf Reinlichkeit und eine strenge Ordnung von Abfällen bedacht waren, kam man hiervon im Mittelalter wieder ab. Mit dem Verfall antiker Hochkulturen versanken die mittelalterlichen Städte im Schmutz.²⁶ Ursächlich hierfür war neben dem Verkennen der Gefahren für die Gesundheit, die Abfälle im nahen Umfeld menschlicher Behausungen anrichten können²⁷, der Wandel der Stadtkultur zu einer ländlichen Ordnung.²⁸ Auf dem Land wurde die in der Antike als Aufgabe der Daseinsvorsorge verstandene Abfallsorgung nicht von den Gemeinden übernommen, sondern fiel in den Zuständigkeitsbereich der Bürger.²⁹ Unter anderem diese Zuständigkeitsverteilung führte zu ungeordneten Zuständen und zum Bagatellisieren der gesundheitlichen Folgen für die Menschen.

Auch in den Städten vollzog sich ein Wandel. Aufgrund der politischen Zersplitterung und der Angst vor kriegerischen Eroberungen erachtete man es für nötig, Stadtmauern um die Städte zu errichten.³⁰ Die Stadtmauern machten es beinahe unmöglich, die Abfälle auf die Ablagerungsstätte außerhalb der Stadt zu verbringen. Aufgrund der Angst vor einem feindlichen Angriff auf das kommunale Kanalisationssystem³¹ wurde auch die Wasserversorgung der Haushalte zur Privatangelegenheit der Bürger erklärt.³² Die daraus resultierende Verunreinigung des Grundwassers wird als die Hauptursache der überproportional auftretenden Epidemien und Seuchen im Mittelalter gehandelt.³³ Erst im 15. Jahrhundert wurde in deutschen Städten vereinzelt angeordnet, dass Anwohner ihre Abfälle zusammenkehren sollten, um eine Abholung durch die Gemeinde selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten zu ermöglichen.³⁴

²⁶ Münch, Stadthygiene im 19. und 20. Jahrhundert, S. 22.

²⁷ Dörr, Hausmüll und Straßenkehrrecht, S. 1.

²⁸ Münch, Stadthygiene im 19. und 20. Jahrhundert, S. 23.

²⁹ Münch, Stadthygiene im 19. und 20. Jahrhundert, S. 23.

³⁰ Becker, in: Cordes/Rückert/Schulz [Hrsg.], Stadt – Gemeinde – Genossenschaft: Festschrift für Gerhard Dilcher, S. 188 ff.

³¹ Münch, Stadthygiene im 19. und 20. Jahrhundert, S. 23.

³² Münch, Stadthygiene im 19. und 20. Jahrhundert, S. 23.

³³ Dörr, Hausmüll und Straßenkehrrecht, S. 2.

³⁴ So zum Beispiel in Augsburg, Hannover, Köln und Nürnberg, vgl. Hösel, Unser Abfall aller Zeiten, S. 68.

3. Neueste Geschichte in Deutschland und Europa

Der Ende des 18. Jahrhunderts einsetzende gesellschaftliche Wandel, der auf die Industrialisierung zurückzuführen ist, führte zu einer Veränderung der Siedlungsstrukturen.³⁵ Die Menschen zogen vom Land in die Städte. Mit dem Anwachsen der Bevölkerungszahl der Städte ging eine Steigerung der Abfallmengen einher. Die Sicherstellung der Städtereinigung und der Abfallentsorgung entfachte neue, zuvor unbekannte Probleme für die Umwelt.³⁶ Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts hielten die unhygienischen Zustände des Mittelalters und der Neuzeit an.³⁷ Erst der Schrecken über den Ausbruch der Cholera führte zur Erkenntnis über den engen Zusammenhang zwischen Abfällen in der Nähe menschlicher Behausungen und dem Ausbruch epidemischer Krankheiten.³⁸ Aus der Rückbesinnung auf die Bedeutung der Städtereinigung³⁹ resultierte das Verständnis der Abfallentsorgung als Teil der Daseinsvorsorge. Die Städteverwaltungen versorgten die Stadtbevölkerung nicht nur mit Trinkwasser, sondern richteten zudem kommunale Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen ein, die neben der geregelten Ableitung der Fäkalien auch eine Müllabfuhr und die Ablagerung fester Abfälle auf Deponien organisierten.⁴⁰ Nachhaltigkeitserwägungen spielten noch keine Rolle.⁴¹

Erste rudimentäre gesetzliche Regelungen zur Abfallbeseitigung fanden sich in dieser Zeit unter anderem in § 26 der Preußischen Allgemeinen Gewerbe-Ordnung sowie § 16 der Gewerbeordnung.⁴² Weiterhin wurde erstmalig ein Anschluss- und Benutzungszwang statuiert⁴³, der es allen Hauseigentümern vorschrieb, ihre Wohnhäuser an das gemeindliche Kanalisationssystem anzuschließen. Diese Maßnahmen sorgten für deutliche Verbesserungen der hygienischen Zustände und der Volksgesundheit.

³⁵ *Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft [Hrsg.]*, 40 Jahre BDE, S. 21.

³⁶ *Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft [Hrsg.]*, 40 Jahre BDE, S. 21.

³⁷ *Strell*, Die Abwasserfrage, S. 171.

³⁸ *Strell*, Die Abwasserfrage, S. 192; *Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft [Hrsg.]*, 40 Jahre BDE, S. 21.

³⁹ *Strell*, Die Abwasserfrage, S. 191 f.

⁴⁰ *Strell*, Die Abwasserfrage, S. 195.

⁴¹ *Wolf*, ZUR 2017, 579 (579).

⁴² *Versteyl*, Abfall und Altlasten, S. 30.

⁴³ Vgl. § 4 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes (1893).